

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röckingen folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.12.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 7/2006).

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro
für jeden Kampfhund	200,00 Euro

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Röckingen, den 13. Dezember 2012

Gemeinde Röckingen

(Hüttner)

1. Bürgermeisterin